

25.06.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur
Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht****A**

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das neue Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 und die Offshore-Strategie der Europäischen Union mit Ausbauzielen für 2050 einen ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordern, darunter auch der Offshore-Windenergie. Nur mit einem verstärkten Ausbau und Einsatz der Erneuerbaren Energien in allen Sektoren werden sich die neuen Klimaziele erreichen lassen. Dabei wird der Ausbau der Offshore-Windenergie von zentraler Bedeutung sein. Deutschland muss dementsprechend für den Ausbau der Offshore-Windenergie das im Windenergie-auf-See-Gesetz enthaltene Ziel von 40 GW auch über das Jahr 2040 hinaus planen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, eine Anpassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorzulegen, die ein verbindliches Ausbauziel von mindestens 50 Gigawatt für 2045 festlegt und die notwendigen Rahmenbedingungen für dessen Umsetzung schafft.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass spätestens für die Zeit ab 2040 auch das Repowering der heute bereits in Betrieb befindlichen Offshore-Windparks außerhalb von Meeresnaturschutzgebieten in den Blick genommen werden muss. Er hält es in diesem Zusammenhang insbesondere für erforderlich, die bereits errichteten Offshore-Netzanschlüsse ressourceneffizient weiter zu nutzen und Synergien durch die Planung der Netzanschlüsse vor und nach 2040 zu heben.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weitergehend zu prüfen, inwieweit kombinierte Nutzungen von Meeresflächen gemeinsam mit der Offshore Windenergie zur Erhöhung der Potenziale beitragen können.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die vorgesehene Zielanpassung nicht nur für die Energiewirtschaft, sondern auch für die Hersteller von Offshore-Windkraftanlagen, Offshorekomponenten und Baufirmen einen Umstellungsprozess bedeutet, der gerade im Bereich der Offshore-Windenergie eines besonderen Vorlaufs bedarf. Gleiches gilt für die Planung der Offshore-Netzanbindungen und deren Realisierung, die die verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und deren Baufirmen ebenso vor besondere Herausforderungen stellt. Die letzte Zielerhöhung hat zu einer Stauchung des Ausschreibungsvolumens ab 2024 geführt. Daher wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob durch ein Vorziehen von Ausschreibungsmengen auch der Kapazitätsaufbau der maßgeblichen Branchen beschleunigt werden kann.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Meeresanrainerstaaten zur langfristigen Zielerreichung zu stärken. Das gilt auch für die Errichtung und den Betrieb der dafür notwendigen Energieinfrastruktur.

Begründung:

Im Jahr 2020 war es vorausschauend, bei der Erhöhung des 2030-Ausbauziels für den Bereich der Offshore-Windenergie, wegen der langen Vorlaufzeiten für die Realisierung der Projekte und insbesondere der Netzanschlüsse, zugleich erstmals ein Ausbauziel für 2040 festzulegen. Aufgrund dieser Vorlaufzeiten bedarf es angesichts der neuen Zielsetzungen des Bundes und der EU hier ebenfalls einer kurzfristigen Zielanpassung. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung der benötigten Lieferketten zu ermöglichen, soll der jährliche Zubau ab dem Jahr 2030 möglichst gleichmäßig stattfinden (2 Gigawatt pro Jahr, was jeweils einem Netzanschluss entspricht).

Zugleich ist es notwendig, dass die mehr als 7 Gigawatt Offshore-Windenergie, die bereits in den letzten Jahren außerhalb von Meeresnaturschutzgebieten errichtet wurden, für ein Repowering in den Blick genommen werden, um die ambitionierteren Ziele zu erreichen. Gerade die Vielfalt der Meeresnutzungen bedingt, dass auch die Leistungserhöhung der Offshore-Windenergie effizient umgesetzt wird. Dabei muss insbesondere sichergestellt werden, dass die bereits errichteten Cluster mit ihren Netzanschlüssen ressourceneffizient weitergenutzt werden. Zugleich lassen sich mit einem langfristigen Ziel durch langfristige Planung der Netzanschlüsse vor und nach 2040 Synergien heben. Um die langfristig gewünschten Kapazitäten zu erreichen, müssen Möglichkeiten zur gemeinsamen Meeresflächennutzung mit anderen Beteiligten (zum Beispiel Fischerei) angestrebt werden.

Schließlich bedingt die Ausrichtung auf höhere Ziele auch, dass diejenigen Akteure stärker in den Blick genommen werden, die die Umsetzung schultern müssen. Selbst wenn sich die Inbetriebnahme der Windparkprojekte wegen der Zeitpläne für die Netzanschlüsse nicht vorziehen lassen, könnte auf diesem Wege durch Beschleunigung der Ausschreibungen frühzeitige Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen geschaffen werden, so dass die Branche früher den Kapazitätsaufbau für die größeren Zubaumengen angehen kann und die Wahrscheinlichkeit zeitgerechter Realisierung erhöht wird.

Zudem spielt eine umfangreiche regionale Zusammenarbeit mit angrenzenden Staaten eine entscheidende Rolle, sei es zum Austausch von best practice Ansätzen oder im Zuge Meeresgrenzen-überschreitender Infrastrukturplanung. Hierzu bietet die North Seas Countries Offshore Grid Initiative (NSCOGI) gute Voraussetzungen. Dies bedarf eingehender Prüfung sowie eines intensivierten Dialogs mit den Nachbarstaaten und betroffenen Ländern.